

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: PA/5645/2023

Planungsamt Anja Wettstein	Datum: 13. Juni 2023 AZ:
-------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat	29.06.2023	öffentlich

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47

"Entwicklungsgebiet Reihenzach";

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Nr.	Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschlussvorschläge:
1.	Landratsamt Erlangen-Höchstadt Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zum vorgelegten Bebauungsplan wie folgt Stellung: <u>I. Formelle Anforderungen</u> Hinsichtlich der in der vorliegenden Planung getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz und der von der Stadt Herzogenaurach beschriebenen Ergänzungsgebiete im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 14 a und 14 b wird auf die aktuelle Rechtsprechung verwiesen. Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen	Beschlussvorschlag: <u>I. Formelle Anforderungen</u>

Emissionskontingenten zerlegt wird. Zudem gilt die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in dem nur solche Emissionsbeschränkungen gelten, dass grundsätzlich alle im Rahmen von § 8 Abs. 1 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

In der Begründung wurde auf Seite 14 im Übrigen angegeben, dass ca. 4,1 ha uneingeschränkte Gewerbegebietsflächen im Ergänzungsgebiet innerhalb der Bebauungspläne 14 a und 14 b vorhanden sind. In Kapitel 5.2.10 auf Seite 25, Absatz 3 wird hierzu jedoch angegeben, dass diese Flächen in ihrer Nutzung etwas eingeschränkt sind. Dies ist nochmals zu prüfen. Um Kenntnisnahme wird gebeten.

II. Immissionsschutz

Es bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen.

Rechtsgrundlagen

§§ 3 und 50 BImSchG; 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) in Verbindung mit der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 vom Bundesminister für Verkehr (Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen); 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV); mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 zur Beachtung in der Bauleitplanung eingeführte DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau Berechnungsverfahren“, Teil 1, Ausgabe Mai 1987, ersetzt durch DIN 18005-1 vom Juli 2002, mit zugehörigem

In den Formulierungen der Begründung wird klargestellt, dass in den Bebauungsplänen Nr. 14 a und 14 b trotz einzelner Nutzungseinschränkungen i.S. § 8 BauNVO eine gewerbegebietstypische Nutzung bzw. eine breite Ansiedlung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben möglich ist. Die genannten Ergänzungsgebiete können daher für eine baugebietsübergreifende Gliederung herangezogen werden.

Abstimmungsergebnis:

II. Immissionsschutz

Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.

Beiblatt 1 „Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Gewerbliche Teilflächen ohne Einschränkungen sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorgesehen. Es werden zum Ausgleich 2 bestehende Gewerbeflächen innerhalb des Gemeindegebietes angesetzt, für welche lediglich zur Nachtzeit eine Herabsenkung der Emissionskontingente um 5 dB(A) festgesetzt ist. Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Emissionskontingentierung Ersatzflächen an anderer Stelle angesetzt werden können, wenn diese Gewerbefläche einerseits mit Einschränkungen versehen sind und andererseits diese Gewerbeflächen bereits genutzt und bebaut sind und somit für Neuansiedlungen nicht zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen, diese Frage zu klären.

Durch die Herausnahme von Emissionskontingenten, welche zuvor unzulässigerweise für die im Geltungsbereich geplanten Gemeinbedarfsflächen vergeben wurden, sollte bei sonst unveränderter Kontingentierung, im Vergleich zur vorangegangenen Berechnung, niedrigere Immissionswerte erwartet werden. Dies ist dem Schallgutachten (IBAS 16.8699-b02 vom 22.11.2022) jedoch nicht zu entnehmen.

Nachtrag zur Stellungnahme

Entgegen der Bemerkung in meiner Stellungnahme vom 16.03.2023 (vgl. dort Hinweise, 2. Absatz) sind im IBAS-Gutachten 16.8699.b02 vom 22.11.2022

Im Urteil des Verwaltungsgerichtshof München vom 12.08.2019 sowie der Kommentierung der Landesadvokatur Bayern vom 07.11.2019 zeigt auf, „[...] dass für die zentral angesehene Einhaltung der Zweckbestimmung der Baugebiete entscheidend ist, dass die für das jeweilige Baugebiet vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. [...]“ „Die Kommune hat unter Beachtung dieser Maßnahmen (A.d.R.: gemeint sind z.B. schallmindernde Maßnahmen) zu ermitteln, ob in der konkreten städtebaulichen Situation einschließlich der Umgebungsnutzungen und der Zulassungsebene zu erwarten ist, dass die für ein Gewerbe- oder Industriegebiet vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. In diesem Fall verstößt eine Kontingentierung nicht gegen die Zweckbestimmung des Gebiets“
Gemäß dem Urteil OVG Niedersachsen, Urt. v. 15.11.2018- 1 KN 29/17 wird zudem klargestellt: Es „(...) ist nicht erforderlich, dass das Gewerbe- bzw. Industriegebiet (...) noch in substanziellem Umfang ausnutzbar ist. (...)“.

Wie im Nachtrag zur Stellungnahme geschildert, können die reduzierten Immissionswerte dem Gutachten entnommen werden.

die reduzierten Immissionswerte aus der Tabelle 5 (Immissionskontingente) zu entnehmen. Dies hab ich bei der ersten Durchsicht des IBAS-Berichtes übersehen und bitte dies zu entschuldigen. Nachdem die Emissionskontingente für die Gewerbeflächen nicht erhöht wurden, ergeben sich infolge der nun reduzierten Emissionsfläche verminderte Immissionswerte, was im o.a. IBAS-Bericht auch korrekt dargestellt ist.	Abstimmungsergebnis:
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim nimmt beziehungsweise auf unsere früheren Stellungnahmen vom 27.02.2017 und 24.01.2018 zu oben aufgeführten Planungen erneut wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft Landwirtschaftliche Belange sind durch den Verlust an Kulturlächen betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend teilweise um besonders ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Bodenzahl bis zu 52 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Böden im Landkreis Erlangen-Höchststadt liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 38 Bodenpunkten bzw. Grünlandzahlen von 44. Die überplanten Flächen sind aufgrund ihrer natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeignete Böden. Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. Adäquater Ersatz für verlorene Flächen sind auf dem Kauf- und	Beschlussvorschlag: In der Abwägung zum Vorentwurf wurde die Stellungnahme hinsichtlich agrarstruktureller Belange zu den Flächen des Plangebiets sowie der externen Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich bereits behandelt. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hatte das AELF dazu keine Einwendungen mehr vorgebracht. Auf die erneute Stellungnahme zu den Flächen des Plangebiets sowie der Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich wird auf die Abwägung des Vorentwurfs verwiesen.

Pachtmarkt nur mehr sehr schwer zu bekommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, ist in den Planungen deshalb ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden angezeigt.

Hierzu verweisen wir auch auf Punkt 5.4.1 (Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen) im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern und auf das erklärte politische Ziel in Bayern, den Flächenverbrauch deutlich zu verringern. Gemäß der vorliegenden Planung soll der naturschutzrechtliche Eingriff sowohl mit planinternen als auch externen Ausgleichsflächen ausgeglichen werden. Der externe Anteil soll über Zuordnungen vom ausreichend vorhandenem gemeindlichen Ökokonto erfolgen.

Größtenteils sind die Maßnahmen bereits umgesetzt.

Lt. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll eine zeitlich vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf dem Grundstück FlurNr. 407 (Gemarkung Hammerbach) erfolgen. Dabei soll ein entsprechender Blühstreifen angelegt werden und auf eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung verzichtet werden. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird **diese Maßnahme hier abgelehnt**, da es sich hier um einen besonders ertragreichen Boden handelt (Bodenzahl bis 45). Darüber hinaus wird die benachbarte verbleibende Grünlandfläche durch die Anlage des Blühstreifens für eine Bewirtschaftung mit heutzutage üblichen landwirtschaftlichen Maschinen unwirtschaftlich werden. Die Größe und der Zuschnitt der verbleibenden Fläche würden eine weitere Bewirtschaftung zumindest stark einschränken bzw. sogar unmöglich machen. Sollte die Maßnahme Bestandteil der Planung bleiben, fordern wir eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit Eigentümer und Bewirtschafter der Fläche.

In der saP (BfÖS 2016) wurden konkrete Anforderungen an die Größe und Lage des Blühstreifens, insbesondere an die Abstände der CEF-Fläche zu Gehölzstrukturen gestellt: Der Blühstreifen muss eine Mindestgröße von 1.000 m² aufweisen, ist in einem offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont, mit einem Mindestabstand von 160 m zu geschlossenem Wald und einem Mindestabstand von 50 m zu Einzelbäumen, nicht unter Hochspannungsleitungen und nicht entlang von frequentierten Feldwegen anzulegen. Das Grundstück Fl.Nr. 407, Gemarkung Hammerbach, ist das einzige städtische Grundstück im nördlichen Stadtgebiet von Herzogenaurach, das diesen Anforderungen entspricht. Die Lage, Größe und Abformung der CEF-Fläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 407, Gemarkung Herzogenaurach, wurde sowohl vom Fachgutachter als auch von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchststadt als geeignet eingestuft. Die Stadt Herzogenaurach ist Eigentümerin der Fläche. Die CEF-Maßnahme wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt. Insofern wird kein Konflikt mit agrarstrukturellen Belangen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG gesehen.

Eine Suchanzeige nach privaten Grundstücken für Blühflächen im Amtsblatt vom 24. März 2022 (74. Jahrgang, Nr. 6) blieb ergebnislos.

Abstimmungsergebnis:

Bereich Forsten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind nicht geplant.

Abstimmungsergebnis:

Bereich Forsten

Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen.

Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Sollten im Rahmen der weiteren Planung Ausgleichsmaßnahmen im Wald vorgesehen werden, bitten wir darum, diese mit uns abzusprechen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@a-elf-fu.bayern.de wird gebeten.

Stellungnahme vom 27.02.2017

Zu o.g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung:
Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.
Ökologische Ausgleichsflächen wurden bisher vom Umfang und von der Lage nicht definiert. Als Träger öffentlicher Belange bitten wir bei der Auswahl von Ausgleichsflächen um Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und um zeitnahe Beteiligung bei der Beurteilung der hierfür vorgesehenen Flächen.

Stadtrat vom 30.11.2017

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Umfang und Lage der Ausgleichsflächen werden unter Beachtung agrarstruktureller Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 (BNatSchG) zum Entwurfsstand ergänzt.

Es handelt sich dabei um zwei Flächen innerhalb des Geltungsbereichs und sechs externe Ausgleichsflächen, wovon drei außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Hinsichtlich agrarstruktureller Belange ist anzuführen, dass die Hälfte der sechs externen Ausgleichsflächen auf z.T. feuchten Grünlandstandorten liegen und lediglich drei der externen Ausgleichsflächen ganz oder teilweise auf Ackerstandorten liegen. Diese, befinden sich entweder im

Eigentum der Stadt Herzogenaurach (A9) oder wurden in Abstimmung mit bzw. auf Initiative der Grundstückseigentümers geplant. So wurde z.B. die Fläche A7 vom Flächeneigentümer selbst bereits umgesetzt – einem Landwirt, der aus eigener Initiative und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach eine naturschutzfachliche Aufwertung für eine Vermarktung als Ausgleichsfläche durchgeführt hat. Bzgl. der Fläche A8 ist eine Prüfung der agrarstrukturellen Belange durch das AELF bereits erfolgt. Demnach ist die Fläche als Ausgleichsfläche geeignet, da es sich um einen durchschnittlichen Ackerstandort handelt, deren Wert durch die geringe Grundstücksgröße und der ungünstigen Abformung weiter verringert wird. Ein Konflikt mit den Interessen der Landwirtschaft wird daher nicht gesehen.

Stellungnahme vom 24.01.2018

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein. Diese werden zur Kenntnis genommen.

Zu o.g. Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

Bereich Forsten

Der Bereich Forsten ist von o.g. Planung nicht betroffen.

Bei den in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind agrarstrukturelle Belange nicht berührt.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. <u>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befinden sich bereits in der Begründung zum Bebauungsplan.
--	---

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	Die Hinweise sind bereits als textlicher Hinweis unter „3 Geplante Baumpflanzungen“ sowie unter „13 Telekommunikationsanlagen“ in das Planwerk aufgenommen. Im Plangebiet sind keine privaten Verkehrsflächen festgesetzt. Sollten im Rahmen der Genehmigungsplanung private Verkehrswege angelegt werden, worin Telekommunikationsanlagen liegen, werden diese mit einer Dienstbarkeit belegt. Abstimmungsergebnis:
4. Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Aufstellungen bestehen, dennoch würden wir gerne Anregungen ins Verfahren einbringen. Mit der Aufstellung des o.g. Gebietes für Gewerbe-, Wohn- und Gemeinflächen wird der Bedarf in Herzogenaurach für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung gesichert. Sie sichert u. a. Arbeitsplätze und den Wohnungsbedarf vor Ort und trägt zur wirtschaftlichen Stärkung der Region und der kulturellen Angebotsvielfalt bei. Mit der Errichtung eines Lärmschutzwalls können aus unserer Sicht potenzielle Nutzungskonflikte vermieden werden. Die IHK vertritt neben der Sicherung von Ansiedlungsflächen für Unternehmen auch das Ziel der Angebotsvielfalt. Ein breites Angebot vor Ort an Arbeiten, Wohnen, Kultur und sozialen Dienstleistungen kann zur Fachkräftesicherung beitragen und ist somit im gesamtwirtschaftlichen Sinne. Ferner ist die Innenstadtmobilität für lebendige und erreichbare Stadtzentren (siehe IHK-Positionen in dem Impulspapier „Innenstadtmobilität“ unter Punkt 3) für nachhaltige Stadtentwicklung wichtig. In diesem Zusammenhang regen wir bei der Neugestaltung der Parkräume an, dass künftige Anforderungen berücksichtigt werden, bspw. durch das strategische Planen und Errichten von Ladesäulen für E-Fahrzeuge. Hinsichtlich der geplanten Parkplatzflächen möchten wir auf die mögliche Planung eines Parkobergeschosses und der Errichtung von Dachflächen-Photovoltaikanlagen hinweisen. Auch für zukünftige Entwicklungen sollten noch ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, die nur durch die Beachtung der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zur - zukunftsfähigen Stadtentwicklung, - Angebotsvielfalt, - Innenstadtmobilität und - dem sorgsamem Umgang mit Fläche werden zur Kenntnis genommen. Abstimmungsergebnis:
---	---

	Zielvorgabe des „sorgsam und verantwortungsvollen Umgangs mit der Fläche“ gewährleistet werden kann. Durch einen freiwilligen sorgsam Umgang mit dem knappen Gut "Fläche" (siehe IHK-Position "IHK-Eckpunktepapier zur Flächenentwicklung") kann eine immer wieder diskutierte Reglementierung durch das Landesentwicklungsprogramm abgewehrt werden. Eine Minimierung der Flächeninanspruchnahme kann bspw. durch mehrgeschossige Nutzung sowohl im Gewerbebau als auch der Parkräume erreicht werden. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen sowie der Beteiligung am Verfahren und Stehen gerne weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.
5. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: <u>Grundwasserschutz</u> Durch Tiefgaragen können nachteilige Folgen für das Grundwasser oder für Dritte (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung) entstehen. Vor Errichtung von Gebäuden, die großflächig in den Grundwasserkörper eingreifen, ist durch ein hydrogeologisches Gutachten der Einfluss auf das Grundwasser zu ermitteln und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu planen. Ein Eingriff in das Grundwasser stellt grundsätzlich einen Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Benutzungen sind in einem wasserrechtlichen Verfahren zu behandeln. <u>Bodenschutz</u> Den Beschlussvorschlag vom 24.07.2018 nehmen wir zur Kenntnis. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 unserer Stellungnahme vom 02.03.2017 werden im Umweltbericht gewürdigt.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den geohydrologischen Untersuchungen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde in keiner der Bohrungen Grundwasser angetroffen, lediglich in einer Bohrung Schichtenwasser. Weitere wasserrechtliche Details sind im Rahmen der Ausführungs- und Erschließungsplanung zu klären. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwasserbeseitigung

Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 47 werden laut Begründung zum Bebauungsplan im Trennsystem entwässert. Bezüglich der Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst, auf Folgendes hinzuweisen:

Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können.

Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalb liegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Maisanbauflächen ohne Untersaat, stark verdichtete Anbauflächen, Flächen mit starker Geländeneigung), und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.

Der Betreiber der Kanalisation hat den ordnungsgemäßen Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Auf das Merkblatt 4.3/1 „Bemessung von Misch- und Regenwasserkanälen – Vorsorgende Berücksichtigung von Starkregenereignissen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und dessen Empfehlungen wird hierbei verwiesen. Des Weiteren wird empfohlen, dass hier Betrachtungen im Rahmen der kommunalen Überflutungsvorsorge durch die Kommune gemacht werden.

Gewässer/Hochwasser/Starkregenereignisse

Den Beschlussvorschlag vom 30.11.2017 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 02.03.2017 sind weiterhin zu beachten.

Das Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zusammen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ableitung des Oberflächenwassers bereits durch eine separate Erschließungs- und Entwässerungsplanung vorgeplant und in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt worden. Die Konkretisierungen erfolgen auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanungen.

mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 08.08.2019 eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben. Diese soll Gemeinden als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Hochwasser- und Starkregenrisiken dienen. Diese Arbeitshilfe soll zukünftig Grundlage für die Risikoabschätzung bei jeder Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen sein und bereits bei der Aufstellung den Ingenieurbüros und Gemeinden als Planungsgrundlage dienen. Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, o. ä.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden. Wir verweisen auf die Schutzmaßnahmen bei Starkregenereignissen gemäß der Bürgerbroschüre „Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“. Bei der Planung ist zu beachten, dass der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf. Des Weiteren darf der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Stellungnahme vom 02.03.2017

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Altlasten

Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster ABUDIS nicht erfasst.

Stadtrat vom 30.11.2017 Beschluss:

Die Anregungen / Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

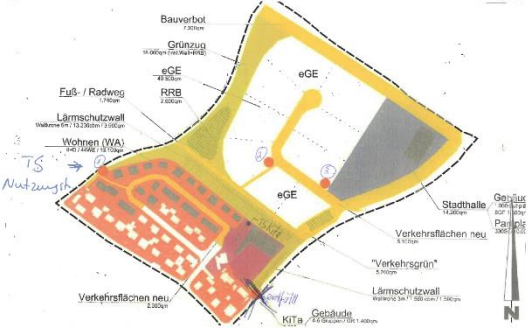
Altlasten

Die Hinweise zur Vorgehensweise bei unerwarteten Altlastenfunden werden nachrichtlich in die textlichen Hinweise

Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.	aufgenommen und in der Begründung wird der Sachverhalt erläutert.
<u>Bodenschutz</u> Die unterschiedlichen Ertragsbedingungen landwirtschaftlicher Böden werden bundeseinheitlich in Verhältniszahlen, den sog. Acker- bzw. Grünlandzahlen, eingestuft. In Bayern ist die Verteilung dieser Acker- und Grünlandzahlen regional sehr unterschiedlich. In Mittelfranken sind insgesamt eher niedrigere Zahlenwerte zu finden. Böden, die zwar nur innerhalb dieser Region als besonders ertragsfähig anzusehen sind, sollten daher von einer Bodeninanspruchnahme geschützt werden. Erreichen diese Böden im bayernweiten Vergleich zwar keine Spitzenwerte, so sind sie dennoch für die örtliche Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Auf den Flurstücken 910/0, 909/0, 908/0, 907/0 und 927/0 der Gemarkung Herzogenaurach sind landwirtschaftliche Flächen mit Acker- bzw. Grünlandzahlen von 52 vorherrschend, womit die natürliche Ertragsfähigkeit	<u>Bodenschutz</u> Die Hinweise zu den Ertragsbedingungen der Böden im Geltungsbereich (Acker- bzw. Grünlandzahlen) werden in den Umweltbericht eingearbeitet. Die genannten Böden liegen im Bereich der Flurstücke westlich und nordwestlich des geplanten Wendehammers in den größtenteils als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzten Flächen. Durch den geplanten Grünzug entlang der Nutzungsstraße können die dortigen Böden zum Teil erhalten und gesichert werden, eine landwirtschaftliche Nutzung in den relativ schmalen öffentlichen Grünzügen erscheint allerdings wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die genannten Flurstücke sind derzeit größtenteils als extensives Mahdgrünland genutzt; lediglich die nördliche Hälfte der Fl.Nr. 907 ist ackerbaulich

bayernweit als mittel und regional als sehr hoch einzuschätzen ist. Ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte daher angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der natürlichen Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervermässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.	genutzt. Die regional gute Ertragsfähigkeit wird also in der Praxis nicht ausgenutzt. Im Bereich der eingeschränkten Gewerbegebiete und der Wohngebiete werden zum Entwurf Verringerungsmaßnahmen festgesetzt. Diese reduzieren den Versiegelungsgrad und führen hinsichtlich Lebensraumfunktion, Retentionsvermögen, Grundwasserneubildung und Pufferfunktion zu einer Verringerung der Eingriffe.
<u>Abwasserentsorgung</u> Das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den technischen Regeln (insbesondere DWA-Regelwerke M153, A117) zu bewerten bzw. zu behandeln. Das Schmutzwasser ist der Kläranlage Herzogenaurach zuzuführen. Die Kläranlage hat hierfür ausreichende Reserven. Derzeit erfolgt die Überrechnung der Mischwasserentlastungsbauwerke der Stadt Herzogenaurach. Die im Rahmen des Bebauungsplans betroffenen Entwässerungsbereiche (Schmutzwasseranfall) sind hierbei bei entsprechender Relevanz zu berücksichtigen.	<u>Abwasserentsorgung</u> Die Grundsätze der Abwasserbeseitigung gem. § 55 WHG werden berücksichtigt. Eine Entwässerung im Trennsystem wird – wie in Umweltbericht und Begründung bereits erläutert – angestrebt, parallel zum B-Plan-Verfahren werden derzeit Untersuchungen zur Hydrogeologie und eine separate Erschließungsplanung erstellt. Die Aussagen zur Ableitung von Oberflächen- und Schmutzwasser werden zur Entwurfsfassung des Bebauungsplans konkretisiert.
<u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Erdwärmesonden sind am Standort grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefen für	<u>Nutzung der oberflächennahen Geothermie</u> Der Hinweis zur Nutzung von Geothermie wird in die Begründung sowie den Umweltbericht aufgenommen.

	Sonden betragen rund 95 Meter je Sonde. <u>Gewässer</u> Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.	<u>Gewässer</u> Im Rahmen der separaten Erschließungsplanung wird die vorhandene sowie die geplante Ableitung von Oberflächenwasser sowie des Grundwassers geprüft und langfristig sichergestellt.
6.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. KG Höchststadt-Herzogenaurach <u>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> In der Begründung zum BBP wird im Umweltbericht Kap 7.3 Artenschutz, Seite 61 als CEF-Maßnahme die Schaffung eines Ersatz-Bruthabitats für die Feldlerche vorgesehen, indem auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 407, Gemarkung Hammerbach ein 1.061 m² (14,15 m breit, 75 m lang) großer Blühstreifen angelegt wird. Es muss sichergestellt werden, dass die „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt eingehalten wird (siehe https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/Massnahmenfestlegung_Feldlerche.pdf). Wir bitten daher um Einhaltung der Anforderungen aus dem Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023 „CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern“ (siehe obige „Maßnahmenfestlegung Feldlerche“).	Beschlussvorschlag:

Die darin genannte Anforderung wird durch die Teilfläche der Flur-Nr. 407, Gemarkung Hammerbach nicht erfüllt, da die Gesamtgröße der Blühfläche lediglich 0,1 ha ausweist, statt den geforderten 0,2 ha. Anzustreben wäre auch die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind.	Die Lage, Größe und Abformung der CEF-Fläche wurde sowohl vom Fachgutachter als auch von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erlangen-Höchstadt als geeignet eingestuft. Die Fläche wird daher unverändert beibehalten. Abstimmungsergebnis:
7. Herzo Werke GmbH Herzo Media GmbH & Co.KG Grundsätzlich gelten noch unsere Angaben aus unserer Stellungnahme von 2017, lediglich beim FTTx gibt es die Änderung, dass die Erschließung nun über die Karlsbader Straße geplant ist. Gas, Wasser, Strom, Fernwärme: siehe Stellungnahme aus 2017: FTTx: Erschließung über Karlsbader Straße 	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst. Abstimmungsergebnis:
Stellungnahme vom 28.02.2017 Die Stellungnahmen zum Entwicklungsgebiet Reichenbach bei den Fachabteilungen der HerzoWerke und der HerzoMedia wurden gesammelt und hier zusammengefasst: <u>HerzoWerke</u> <u>Wasserversorgung:</u> um eine einwandfreie Wasserversorgung im BG Reichenbach zu erzielen, müssen im Vorfeld einige Umbau-Maßnahmen des vorgelagerten Wasser-netzes erfolgen. Die Versorgung würde dann über die Straße „Zum	Stadtrat vom 30.11.2017 Beschluss: <u>Wasserversorgung:</u> Die Hinweise zur Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie zu evtl. notwendigen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen und ist im

Flughafen“, „Auf der Nutzung“ und „Reichenbergstr.“ erfolgen. Dann wäre die Versorgung mit Trinkwasser/ Brandschutz 48 m³ Wohnbebauung, 96m³/h Gewerbe á 2 Stunden auf jeden Fall gesichert. <u>Gasversorgung:</u> Die Gasversorgung könnte über die Straße Zum Flughafen erfolgen und wäre auch ausreichend vorhanden. Da dieses Baugebiet mit Fernwärme versorgt werden soll, sollte man bei der Erdgasversorgung nur über Prozess-Erdgas nachdenken. <u>Fernwärme:</u> Eine Erschließung mit Wärme ist durch die Bestandsleitung „Zum Flughafen“ möglich. Der Ausbau „BG Reihenzachen“ fordert eine Umverlegung der Bestandsleitungen Wärme über den neu zu errichtenden Wirtschaftsweg (Breite 4 m) in Richtung „Auf der Nutzung“ Die Versorgung aller Gebäude kann durch Wärme sichergestellt werden. <u>Strom:</u> wie <i>im angehängten Plan dargestellt</i> (rote Punkte) sind Flächen in ausreichender Größe und Andienbarkeit für Trafostationen vorzusehen. Es ist auf bereits bestehende Kabeltrassen hinzuweisen. <u>HerzoMedia:</u> Erschließung über Nutzungsstraße. FTTX-Erschließung TV/Telefon/Internet	Rahmen der nachfolgenden separaten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. <u>Gasversorgung:</u> Die Hinweise zur Gasversorgung auch hinsichtlich der Fernwärmeversorgung des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen. <u>Fernwärme:</u> Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Fernwärme sowie zu erforderlichen Umbaumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung und den Umweltbericht (Schutzgut Klima) aufgenommen. <u>Strom:</u> Die Anregung, Flächen für Trafostationen in ausreichender Größe vorzuhalten, wird berücksichtigt. In Absprache mit den HerzoWerken werden diese zeichnerisch festgesetzt. <u>HerzoMedia:</u> Die Hinweise zur Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.
--	---

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

1. Main-Donau Netzgesellschaft mbH

Anbei die Stellungnahme zum Beb. Pl. 47, Entwicklungsgebiet Reihenzach.

Die in der Anlage enthaltenen Unterlagen beinhalten grundsätzliche Informationen. Wir bitten Sie, diese zu beachten. Die Dokumente wurden elektronisch erstellt und sind ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

Stellungnahme:

Von der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom 22.01.2018, AZ:ANR02201801193, behält weiterhin Gültigkeit.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Stellungnahme vom 22.01.2018

Von der öffentlichen Auslegung haben wir Kenntnis genommen.

Gegen die oben genannten Maßnahmen haben wir keine weiteren Anregungen, da unsere Belange in den Abwägungsvorschlägen der Stadtratssitzung vom 30.11.2017 bereits berücksichtigt worden sind.

Für die Benachrichtigung bedanken wir uns.

2. Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Keine Äußerung

3. Katholisches Pfarramt Herzogenaurach

Keine Äußerung

4. PLEdoc GmbH

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

5. Gemeinde Puschendorf

Keine Äußerung

6. Staatliches Bauamt Nürnberg

Keine Äußerung

7. Gemeinde Obermichelbach

Keine Äußerung

8. Stadt Erlangen

Keine Äußerung

9. Landratsamt Fürth

Seitens des Landkreises Fürth werden gegen die oben genannte Maßnahme keine Einwendungen erhoben. Belange des Landkreises sind nicht berührt.

10. Regierung von Mittelfranken

Im hier gegenständlichen Verfahren schafft die Stadt Herzogenaurach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stadthalle, eines Wohngebietes, eines Gewerbegebietes sowie einer Verkehrsfläche mit Park&Ride-Station nordöstlich des Stadtzentrums. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr.47 „Entwicklungsgebiet Reihenzach“ im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet umfasst einen Geltungsbereich von ca. 14,8 ha. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (14. Änderung) ist bereits erfolgt.

Das Vorhaben war bereits Gegenstand einer landesplanerischen Beurteilung im Verfahren nach §4 Abs.1 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-78-5-2) vom 23.02.2017, bzw. im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB, siehe unser Schreiben (AZ RMF-SG24-8314.01-78-5-5) vom 08.02.2018. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht wurden bei Beachtung eines Hinweises zur Vermeidung landesplanerisch unzulässiger Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben nicht erhoben. Die im Rahmen des ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführten Änderungen der hier gegenständlichen Planung sind landesplanerisch ohne Relevanz.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind daher weiterhin nicht zu erheben.

11. Handwerkskammer für Mittelfranken

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen.

Zu den Planungen haben wir keine Einwände.

12. Planungsverband Region Nürnberg

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Gutachten des Regionsbeauftragten.

Gutachten Regionsbeauftragter:

Es wurde festgestellt, dass zu dem Vorhaben der Stadt Herzogenaurach bereits mit Schreiben vom 15.02.2017 (Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB) sowie Schreiben vom 09.02.2018 (Beteiligung im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB) aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Die sich aus dem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ergebenden Änderungen sind regionalplanerisch nicht relevant, so dass die Stellungnahmen vom 15.02.2017 sowie vom 09.02.2018 aufrechterhalten werden. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

13. Bayernwerk Netz GmbH

Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Finanzamt Erlangen, Bewertungsstelle E 1
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Erlangen-Höchstädt c/o Caritasverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Deutsche Post DHL
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Markt Weisendorf
- Kreisjugendring Erlangen-Höchstädt
- Evangelisches Pfarramt
- Bayerischer Bauernverband
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen-Höchstädt
- Fischereiverband Mittelfranken e.V.
- Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach
- IHK-Gremium Herzogenaurach
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Gemeinde Arberg
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 391, Gem. Großlellenfeld)
- Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42 – Umweltschutz
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 391, Gem. Großlellenfeld)
- Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Gemeinde Seukendorf
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 286, Gem. Seukendorf)
- Landratsamt Fürth, Untere Naturschutzbehörde
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 286, Gem. Seukendorf)
- Landratsamt Neustadt a. d. Aisch, Untere Naturschutzbehörde
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 228, Gem. Taschendorf)
- Gemeinde Markt Taschendorf
(Ausgleichsfläche Fl.Nr. 228, Gem. Taschendorf)

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Herzogenaurach, 13. Juni 2023

